

Rechtliche Aspekte der Cosmetic Dentistry

Teil I

Der medizinische Fortschritt ermöglicht immer mehr Eingriffe, welche dem Patienten optische Verbesserungen nach seinen individuellen Vorstellungen erlauben. Der Zahnarzt übernimmt verstärkt kosmetische Eingriffe für ein ästhetisches Erscheinungsbild des Patienten. Doch wie sieht die rechtliche Seite aus?

| RA Dr. Thomas Ratajczak und RAin Susanna Zentai

Vielfach sind kosmetische Eingriffe nicht zugleich medizinisch notwendig, was rechtliche Sonderfragen aufwirft, die über die gesteigerte Aufklärungspflicht des Zahnarztes hinausgehen. Wie muss beispielsweise das Ergebnis der „Verschönerung“ aussehen und darf der Zahnarzt mit „Schönheit“ werben?

Ergebnis des kosmetischen Eingriffs – Vorstellung des Patienten

Das Ergebnis des kosmetischen Eingriffs und das Ziel der Behandlung bestimmen sich in erster Linie nach den persönlichen Vorstellungen des Patienten. In einer multiethischen Gesellschaft gibt es kein allgemeines Schönheitsideal. Was für den einen schön ist, ist es für den anderen noch längst nicht. Was der eine für unbedingt verbesserungsbedürftig hält, ist für den anderen schon Schönheit an sich.

Der Patient darf sich chirurgisch verschönern lassen. Die Frage, ob eine Behandlung ohne medizinische Indikation überhaupt zulässig ist, stellt sich schon lange nicht mehr. Allerdings traut die Rechtsprechung dem Willen eines Patienten, der sich „freiwillig unters Messer“ legt, nicht so ganz und mutet ihm zu, sich ungleich exzessiver aufklären zu lassen als bei medizinisch begründeter Behandlung. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte sich in einer Entscheidung vom 03.02.1999 – 5 U 118/98 – mit der

Frage zu beschäftigen, ob ein Arzt fehlerhaft behandelt habe, weil er – allerdings nicht zur Zufriedenheit des Patienten – eine Korrektur abstehender Ohrmuscheln vorgenommen hatte, obwohl diese Operation bei Anlegung eines objektivierte Maßstabes nicht angezeigt war. Das Gericht verwendet als seiner Ansicht nach objektiven Beurteilungsmaßstab die Kunstfigur des „Normalempfindens eines Durchschnittsmenschen“, ohne näher zu definieren, was den Durchschnittsmenschen kennzeichnet und wie das Gericht Erkenntnisse zum „Normalempfinden eines Durchschnittsmenschen“ gewonnen hat.

In Fragen der Ästhetik fühlen sich Richter leider häufig zu einem Urteil berufen und verstecken ihre persönlichen Auffassungen hinter philosophisch klingenden Begriffen. Im konkreten Fall schadete dies dem Arzt nicht, was aber nichts daran ändert, dass ein Rückgriff auf diese Kunstfigur nicht erforderlich war. Ein Patient darf sich solange (auf eigene Kosten) im Aussehen verändern lassen, solange er wirksam einen Behandlungsvertrag abschließen kann und die Behandlung nicht kontraindiziert ist. Das Gericht verneinte die Haftung des Arztes und berücksichtigte dabei die Besonderheit kosmetischer Eingriffe, nämlich dass der Operationswunsch der Patienten häufig auf ihrem höchstpersönlichen ästhetischen Empfinden beruht. Das Gericht akzeptiert



RAin Susanna Zentai



RA Dr. Thomas Ratajczak